



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|--|--|--|
| Hochschule | Hochschule Neu-Ulm | | |
| Ggf. Standort | ./. | | |
| Studiengang | Management für Gesundheits- und Pflegeberufe | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts (B.A.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Zehn Semester | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am | Sommersemester 2012 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | *1 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 26,25 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 11 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | Sommersemester 2012 – Sommersemester 2015 | | |
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | |

¹ Es besteht keine Studienplatzbegrenzung von Seiten des Bayerischen Bildungsministeriums. Bislang wurden zwischen 24 und 34 Erstsemester zugelassen. Bei größeren Kohorten, werden diese in zwei Kurse aufgeteilt.

| | |
|-------------------------------|--|
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |
| Verantwortliche Agentur | AHPGS – Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales |
| Zuständige Referentin | Lena Schnell |
| Akkreditierungsbericht vom | 16.09.2020 |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 5 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 6 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> | 7 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 8 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 8 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 10 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> | 10 |
| <i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> | 11 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 12 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 12 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 12 |
| <i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> | 16 |
| <i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> | 16 |
| <i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> | 17 |
| <i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> | 18 |
| <i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> | 18 |
| <i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i> | 21 |
| <i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> | 22 |
| <i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> | 22 |
| <i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> | 22 |
| <i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> | 23 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 25 |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> | 25 |

| | | |
|----------|---------------------------------------|-----------|
| 3.2 | <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 25 |
| 3.3 | <i>Gutachtergremium</i> | 25 |
| 4 | Datenblatt | 26 |
| 4.1 | <i>Daten zum Studiengang</i> | 26 |
| 4.2 | <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 29 |
| 5 | Glossar | 30 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Neu-Ulm, angebotene Studiengang „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Zielgruppe sind in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen tätigen Personen mit einschlägiger Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, die sich berufsbegleitend auf eine Führungsposition im Gesundheitswesen vorbereiten oder als Führungskraft betriebswirtschaftlich weiterqualifizieren wollen.

Der Bachelorstudiengang startete erstmals zum Sommersemester 2012 an der Fakultät Gesundheitsmanagement in Kooperation mit dem Zentrum für Weiterbildung (ZfW), zu dem der Studiengang statistisch gezählt wird. Dieses wurde im Jahr 2000 als hochschuleigene Einrichtung für die berufsbegleitende Weiterbildung gegründet. Professoren und Professorinnen aller drei Fakultäten (Wirtschaftswissenschaften, Informationsmanagement, Gesundheitsmanagement) sowie externe Lehrbeauftragte aus der Praxis bilden im ZfW berufstätige Studierende aus und bereiten sie auf die Übernahme von Führungsaufgaben vor. Das ZfW betreut aktuell 305 Studierende, dies entspricht einem Anteil von 8,2 % der Studierenden der Hochschule. Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ weist zum Zeitpunkt der Datenerhebung (Stand Sommersemester 2020) 107 Studierende aus.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Die Präsenzzeit konzentriert sich auf zwei Wochen pro Semester (meist von Montag bis Samstag von 09:00 – 18:00 Uhr) mit insgesamt 432 Stunden (432 UE), als Selbstlernzeit sind zusätzlich 2648 Stunden angesetzt. Zur berufsfeldbezogenen Repetition des erlernten Wissens sind 520 Stunden Transferzeit angesetzt. Das halbjährige Praktikum umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Die erworbenen Berufserfahrungen im Gesundheitsfachberuf werden für das Praxissemester pauschal angerechnet. Insgesamt werden den Studierenden 1.800 Stunden aufgrund einer abgeschlossenen einschlägigen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf angerechnet. Der Studiengang ist in 30 Module gegliedert die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Sechs Module werden den Studierenden aufgrund der Berufsausbildung in einem Gesundheits- oder Pflegefachberuf anerkannt, sodass faktisch noch 23 Module an der Hochschule absolviert werden müssen. Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ sind neben der Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf. Es besteht keine Studienplatzbegrenzung von Seiten des Bayerischen Bildungsministeriums oder der Hochschule. Bislang wurden zwischen 24 und 34 Erstsemester zugelassen. Bei größeren Kohorten, werden diese nach eigenen Angaben in zwei Kurse aufgeteilt. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gespräche während des Begutachtungsverfahrens konnten in einem offenen und konstruktiven Diskussionsklima geführt werden, sodass Fragen sowohl von Seiten der Gutachtenden als auch von Seiten der Hochschule angesprochen und geklärt werden konnten.

Bezogen auf den Studiengang nehmen die Gutachtenden die Unterstützung und das hohe Engagement der Lehrenden als auch der Studierenden wahr. Dies ist unter anderem auf die Organisationsstruktur und die Flexibilisierungsmöglichkeiten für die Studierenden zurückzuführen. An der Hochschule wird eine deutliche Studierendenorientierung mit persönlichem Kontakt und einer sehr guten Betreuung gelebt. Die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium ist ein wesentlicher Aspekt, vor allem aufgrund der besonderen Studierendenkonstellation im vorliegenden Studiengang. Die Hochschule setzt dabei im vorliegenden Studiengang auf einen Mix von Präsenz, Blended Learning und Transferzeiten sowie auf vielfältige Betreuungsangebote und individuell auf die Situation der Studierenden abgestimmte Lösungen.

Im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule das Modulhandbuch bezogen auf die Prüfungsformen und Literaturhinweise überarbeitet bzw. ergänzt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Die ersten vier Semester mit 90 CP werden den Studierenden aufgrund der Berufsausbildung in einem Gesundheits- oder Pflegefachberuf sowie der erworbenen Berufserfahrung im Ausbildungsberuf pauschal anerkannt. In den übrigen sechs Semestern werden 20 CP pro Semester erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der grundständige Bachelorstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Die ersten vier Semester befassen sich schwerpunktmäßig mit Kompetenzen, die durch eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung erlernt werden. Gemeinsam mit dem mindestens halbjährigen Praxisblock bilden sie deshalb den Teil, der als Zulassungsvoraussetzung für das Präsenzstudium an der Hochschule nachgewiesen werden muss. Die restlichen sechs Semester sind fachlich so konzipiert, dass mit zunehmender Studiendauer in immer größerem Maße für das Führungsmanagement relevante Inhalte vermittelt werden. Dadurch soll die kontinuierliche Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis gefördert werden, aber auch die intrinsische Motivation durch wahrgenommene Lernfortschritte vergrößert werden.

Im Modul „Bachelorarbeit“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer wissenschaftlichen Fragestellung ausführlich bearbeiten. Die Formulierung der wissenschaftlichen Fragestellung, die Bearbeitung sowie die Methodenauswahl erfolgen selbstständig, in Ansprache mit dem Erstprüfer, durch die Studierenden. Der Praxisbezug auf das jeweilige Berufsfeld wird erwartet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ sind neben der Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem

staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf. Die entsprechend einschlägig staatlich anerkannten Gesundheitsfachberufe sind in der Satzung zur Zulassungsvoraussetzung gelistet.

Für den Studiengang werden außerdem regelmäßig Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen, die entweder über die Meister-Qualifikation (mit Beratungsgespräch) oder über den berufsqualifizierenden Abschluss (Mittlere Reife + Ausbildungsberuf + 3 Jahre Berufserfahrung) verfügen. Letztere haben eine Hochschulzugangsprüfung erfolgreich zu absolvieren. Diese setzt sich aus einem 90 Minuten umfassenden schriftlichen Test und einem 20 Minuten dauernden mündlichen Interview zusammen. Ergänzend findet ein Beratungsgespräch statt. (vgl. Anlage 13: Satzung über das Eignungsverfahren MGP)

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen spätestens zur Immatrikulation ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Gemäß § 13 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung der Hochschule, müssen Deutschkenntnisse der Niveaustufe C 1 (siehe Anlage 2: Immatrikulationssatzung) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen oder ein analoger Qualifikationsnachweis vorgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 30 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Sechs Module werden den Studierenden aufgrund der Berufsausbildung in einem Gesundheits- oder Pflegefachberuf anerkannt, sodass faktisch noch 24 Module an der Hochschule absolviert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Eine Ausnahme bildet aufgrund des höheren Zeitaufwands das Praxissemester im vierten Lehrplansemester, welches mit 30 CP angerechnet wird. Die Module werden alle innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbstlernzeit sowie

Transferaufgaben. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ umfasst 210 CP. Pro Präsenzsemester an der Hochschule werden 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für das Modul „Bachelorkolloquium“ werden drei CP und für das Modul „Bachelorthesis“ werden 12 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 13 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Die Präsenzzeit konzentriert sich auf zwei Wochen pro Semester (meist von Montag bis Samstag von 09:00 – 18:00 Uhr) mit insgesamt 432 Stunden (432 UE), als Selbstlernzeit sind zusätzlich 2648 Stunden angesetzt. Zur berufsfeldbezogenen Repetition des erlernten Wissens sind 520 Stunden Transferzeit angesetzt. Das halbjährige Praktikum umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. 1.800 Stunden werden den Studierenden aufgrund einer abgeschlossenen einschlägigen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die zugelassenen Berufsbilder für den vorliegenden Bachelorstudiengang werden nach einem Bewertungsmuster unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Gesundheitsfachberufe definiert und bewertet. Die „Verfahrensrichtlinie zur Anrechnung von außerhochschulischen Vorleistungen“ beschreibt die pauschale Anrechnungspraxis. Insgesamt können die in den Ausbildungen erworbenen Kompetenzen auf die ersten drei Lehrplansemester im Umfang von 60 CP pauschal angerechnet werden. Zusätzlich werden die Kompetenzen aus der einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung auf das Praxissemester im vierten Lehrplansemester im Umfang von 30 CP angerechnet.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 25 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der ersten Reakkreditierung des Studiengangs finden die Gutachtenden einen etablierten Studiengang mit gut durchdachtem Konzept vor. Das hohe Engagement der Lehrenden nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis. Schwerpunkt der Begutachtung waren das Modulhandbuch, das Anrechnungssystem sowie die Studierbarkeit im Studiengang.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der demographische Wandel und ein zunehmender Kostendruck auf das Sozialsystem erfordern nach Ansicht der Hochschule in verstärktem Maße qualifizierte Fach- und Führungskräfte in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Neben einer fortlaufenden Qualifikation wird eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte Planung der knappen Ressourcen zunehmend wichtiger für zukunftsfähige Unternehmen im Gesundheits- und Pflegesektor, so die Hochschule. Ziel des Bachelorstudiengangs „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ ist es daher, Personen mit einer einschlägigen Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, berufsbegleitend auf eine Führungsposition im mittleren Management vorzubereiten oder eine bestehende Führungskraft betriebswirtschaftlich weiter zu qualifizieren. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sollen für eine Leitungsposition in Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren, Rehabilitationszentren, größeren Arztpraxen, stationären Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und ambulanten Therapiepraxen vorbereitet werden. Hierzu sollen die Studierenden neben einer fachlichen Förderung auch soziale Fähigkeiten in Form von vielfältigen „Soft Skills“ erwerben. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist in diesem Berufsfeld wichtiger Bestandteil und wird im vorliegenden Studiengang im Modul „Aktuelle Bezugswissenschaften“ gelehrt. Um die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu unterstützen, gibt es drei sich ergänzende Module „Schlüsselqualifikationen“.

Im Bereich der wissenschaftlichen Befähigung ist ein weiteres Qualifikationsziel des Studiengangs die akademische Weiterbildungsmöglichkeit in Form von konsekutiven oder weiterbildenden Masterabschlüssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet von dem hohen Stellenwert des Zentrums für Weiterbildung (ZfW) an dem auch der vorliegende Studiengang angesiedelt ist.

Die Gutachtenden diskutieren den Verbleib der Studierenden. Die anvisierten Berufsfelder befinden sich – auch aufgrund der heterogenen Zugangsvoraussetzungen – in den unterschiedlichsten Bereichen wie Einrichtungsleitung nach SGB XI, Stationsleitung/Funktionsleitung z.B. Therapie, OP etc., Organisationsentwicklung, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Zentraler

Einkauf, Medizincontrolling, Personalentwicklung, Medizinischer Dienst der Kranken- und Pflegekassen etc. Die Hochschule berichtet, dass die Studierenden meist in jenem Berufsfeld bleiben, in welchem sie jeweils vor Studienbeginn tätig waren und in diesem mehr Verantwortung oder einen beruflichen Aufstieg erlangen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelorniveau ab. Das Leitbild der Hochschule, insbesondere der Aspekt „Familienfreundlich und serviceorientiert“ wird aus Sicht der Gutachtenden in dem schlüssigen Studiengangskonzept aufgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die ersten vier Semester befassen sich schwerpunktmäßig mit Kompetenzen, die durch eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung erlernt werden. Gemeinsam mit dem mindestens halbjährigen Praxisblock bilden sie deshalb den Teil, der als Zulassungsvoraussetzung für den vorliegenden Studiengang angerechnet wird.

Die folgenden sechs Semester bauen auf den im Berufsfeld erworbenen Kompetenzen inhaltlich auf und erweitern die fachlichen Kompetenzen um die betriebswirtschaftlichen Inhalte und Managementinhalte. Die Methodenkompetenzen werden in den bezugswissenschaftlichen Modulgruppen erweitert und vertieft. Die sozialen Kompetenzen werden um den Aspekt der Führung vertieft und die Selbstkompetenz erweitert. Mit zunehmender Studiendauer werden in immer größerem Maße für das Führungsmanagement relevante Inhalte vermittelt. Dadurch soll die kontinuierliche Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis gefördert werden.

Die Aufgliederung der einzelnen Lehrplansemester des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ orientiert sich laut Hochschule an den spezifischen betriebswirtschaftlichen, methodischen und personalen Anforderungen, die sich an eine Fach- und Führungskraft aus den gewachsenen Herausforderungen im Gesundheitswesen ergeben. Die Fachinhalte innerhalb der Modulgruppen A: Bezugswissenschaften der Gesundheits- und Pflegeberufe, B: Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens, C: Wahlpflichtfach Vertiefung, D: Betriebswirtschaftslehre I in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, E: Betriebswirtschaftslehre II in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, F: Schlüsselqualifikationen, G: Methoden wiss. Forschung und Anwendung, H: Transferprojekte, I: Seminar/Bachelorarbeit und J: Praxissemester bauen inhaltlich aufeinander auf und führen über den Studienverlauf hinweg zu einem vertieften Verständnis von Inhalten, Prozessen und Strukturen. Aufgrund der Anrechnung

der Vorleistungen aus dem abgeschlossenen Gesundheits- und Pflegefachberuf und der einschlägigen Berufserfahrung beginnt der ordentliche Studienbetrieb an der Hochschule Neu-Ulm regulär mit dem fünften Lehrplansemester.

Im fünften Semester werden die Studierenden in die grundlegende betriebswirtschaftliche Systematik eingeführt und mit den Grundlagen der Unternehmensführung und unternehmerischen Entscheidungen im Gesundheitswesen vertraut gemacht. Ergänzend werden die Grundlagen der Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik als wesentliche Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns im Gesundheitswesen behandelt.

Die im fünften Semester erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen werden im sechsten Semester vertieft. In den betriebswirtschaftlichen Modulgruppen werden unter anderem die Grundzüge und Methoden des betrieblichen Rechnungswesens vermittelt sowie durch das Modul „Marketing“ ein weiterer fachlicher Schwerpunkt gesetzt. Zusätzlich werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Managements von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen behandelt.

Im siebten Semester erfolgen weitere Schritte zur fachwissenschaftlichen Vertiefung der vorgestellten Modulgruppen. In der Modulgruppe Bezugswissenschaften wird der Fokus beispielsweise auf evidenzbasierte Leitlinien von Medizin, Pflege und Therapie gelegt und konkretes methodengestütztes Handlungswissen für die eigene Bezugswissenschaft erworben.

Im achten Semester erwerben die Studierenden die Kompetenz, die finanzwirtschaftlichen Strukturen von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen zu verstehen und eigene Pflege- und Therapiekonzepte vor diesem Hintergrund zu entwickeln und zu gestalten. Außerdem entwickeln die Studierenden im Modul „Transferprojekt“ anhand eines selbstgewählten Projektes eine Geschäftsidee und erarbeiten hierzu einen detaillierten Business Plan.

Die vermittelte Managementkompetenz des Studiengangs wird im neunten Semester durch das Transferprojekt II „Change Management“ unterstrichen. Mit Hilfe des erworbenen Methodenwissens und der Sozial- und Führungskompetenzentwicklung ist der Studierende bzw. die Studierende befähigt, das Transferprojekt im eigenen Praxisfeld durchzuführen und wissenschaftlich auszuwerten.

Im zehnten Semester verfassen die Studierenden dann eine Seminar- und die Bachelorarbeit. Im vorliegenden Studiengang werden verschiedene Lehr- und Lernformen wie beispielsweise Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Fallbeispiele, Gruppenarbeiten mit Reflexion auf das eigene Berufsfeld, Rollenspiele, etc. angewendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Bachelorstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule ein.

Im Gespräch thematisieren die Gutachtenden augenscheinlich fehlende Inhalte wie das Vertragsrecht bzw. Aspekte rund um das Sozialrechtskonstrukt. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass diese zwar nicht in einem eigenständig ausgewiesenen Fach, aber im Modul „BWL im Gesundheitswesen“ sowie „Gesundheitsökonomie“ thematisiert und behandelt werden. Auch die Themen Finanzierung und Refinanzierung werden im Modul „BWL im Gesundheitswesen“ gelehrt und in einem Transferprojekt im Modul „Businessplan“ von den Studierenden umgesetzt.

Des Weiteren wird das Modulhandbuch des vorliegenden Studiengangs thematisiert. Die Gutachtenden monieren, dass nicht für jedes Modul eine in der Prüfungsordnung festgelegte Modulprüfung ausgewiesen ist. Dies wird von der Hochschule in einer Qualitätsverbesserungsschleife nachgebessert. Außerdem wird von den Gutachtenden angemerkt, dass die Literaturverweise teilweise veraltet sind. Die Hochschule erläutert, dass die aktuell verwendete Literatur im

Skript der jeweiligen Vorlesung aufgeführt ist, aktualisiert diese aber ebenfalls im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife im Modulhandbuch.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Sie gewinnen den Eindruck, dass die Vermittlung von theoretischem Wissen in den Vorlesungen und die praktische Umsetzung in entsprechenden Kleingruppen in den Seminaren gut gelingt.

Im Gespräch diskutieren die Gutachtenden das Anrechnungsverfahren im vorliegenden Studiengang. Im Detail werden hier die Inhalte der ersten drei Semester (A1: Medizin/Krankheitslehre, B1: Allgemeine Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens, A2-1: Berufsfeldbezogene Aufgaben, A2-2: Fachdidaktische Handlungsfelder sowie C1 und C2: Wahlpflichtfächer Vertiefung) hinsichtlich der vermittelten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen als gleichwertig mit den Ausbildungsinhalten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe anerkannt (vgl. Matrix Zulassungsberufe MGP). Die im Anschluss an den erlernten Pflege- und Gesundheitsfachberuf einschlägig zu absolvierende Berufstätigkeit von mindestens einem halben Jahr kann im Umfang von 30 CP für das Modul J: Praxissemester anerkannt werden. Die Hochschule berichtet, dass die Curricula und Kompetenzziele der einzelnen Ausbildungsberufe mit dem Curriculum des Studiengangs abgeglichen wurden und die Studierenden diese bereits in der Ausbildung und Berufspraxis erworbenen praktischen und fachlichen Kompetenzen dementsprechend angerechnet bekommen. Der Studiengang setzt auf diesen Kompetenzen auf und führt sie weiter. Dies wird von den Lehrenden als bereichernd beschrieben. Die Sicherstellung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt durch eine jährliche Überprüfung der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie der Rahmen-/Lehrpläne der jeweiligen Gesundheitsfachberufe. Diese findet vor der Zulassung der Bewerber und Bewerberinnen statt. Die Dokumentation der Gleichwertigkeitsprüfung findet sich in der Berufsankennungsmatrix, die als Datei vorliegt. Die Gutachtenden folgen den Erläuterungen der Hochschule und empfehlen, weiterhin transparent und regelmäßig zu überprüfen, inwiefern die Ausbildungsinhalte der verschiedenen Zulassungsberufe angerechnet werden können. Für eine noch größere Transparenz legen die Gutachtenden der Hochschule nahe, über ein individuelles Anrechnungsverfahren anstelle des pauschalen Anrechnungsverfahrens nachzudenken.

Aufgrund der Anrechnung der Berufserfahrung der Studierenden auf das Praxissemester, finden im Studiengang keine vorgesehenen und begleiteten praktischen Anteile mehr statt. Die Hochschule erläutert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass aufgrund der parallelen Berufstätigkeit der Studierenden die Praxiserfahrung dieser im Studium aufgegriffen und in Form von Transferleistungen integriert wird. Die Gutachtenden sind dennoch der Auffassung, dass integrierte Praxisphasen wie beispielsweise in Form von Hospitationen in anderen Berufen wertvoll für die Studierenden sind, um über den Tellerrand zu blicken. Die Studierenden erläutern, dass teilweise Exkursionen in die Einrichtungen der anderen Studierenden möglich sind und Hospitationen zwar generell von Interesse sind, jedoch teilweise schwierig mit dem bestehenden Arbeitgeber bzw. der bestehenden Arbeitgeberin zu vereinbaren seien. Aus Sicht der Gutachtenden könnten Differenzen mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin aber durch eine von Anfang an festgelegte Praxiszeit bspw. in Form von einer Hospitation in einer anderen Einrichtung umgangen werden. Außerdem werden geplante Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen thematisiert. Die Hochschule signalisiert, dass Kooperationen für die Zukunft mit Sicherheit einen weiteren innovativen Baustein darstellen und in eine Planung für die weiteren Studiengänge aufgenommen werden könnten. Sie wollte dies im Gremium mit den Professoren der Hochschule noch diskutieren. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Für eine noch größere Transparenz legen die Gutachtenden der Hochschule nahe, über ein individuelles Anrechnungsverfahren anstelle des pauschalen Anrechnungsverfahrens nachzudenken.
- Die Hochschule könnte verpflichtende Praxisphasen beispielsweise in Form von Hospitationen in das Curriculum integrieren um den Studierenden einen Blick über den Tellerrand zu ermöglichen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule unterstützt nach eigenen Angaben den internationalen Austausch. Im Rahmen des ERASMUS-Programms haben sowohl Professoren und Professorinnen ausländischer Hochschule Vorlesungen an der Hochschule gehalten, als auch Mitglieder der Fakultäten Lehraufträge im Ausland übernommen. Auch die Studierenden im vorliegenden Studiengang können Erasmusmittel für einen Auslandsaufenthalt beantragen. Aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden ist die Mobilität eingeschränkt. Daher wurde das Angebot der Auslandsaufenthalte bisher nicht in Anspruch genommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass es im vorliegenden Studiengang ein Wahlfach „Internationale Exkursion“ gibt, um die internationale Mobilität anzuregen. Diese Exkursion schließt mit einem kleinen Bericht und kann in Form von einem zusätzlichen Zertifikat im Umfang von zwei CP anerkannt werden. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis. Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Alle Professoren und Professorinnen unterrichten im vorliegenden Studiengang im Nebenamt, die externen Dozierenden erhalten einen Lehrauftrag. Es unterrichten sechs interne Professorinnen und Professoren sowie neun externe Dozierende. Der Bedarf an Gesamtlehre beträgt 432 Stunden, wovon 56 % (250 Stunden) von internen und 44 % (198 Stunden) von externen Dozierenden erbracht werden. Die Betreuungsrelation von internen Professoren und Professorinnen zu Studierenden bei Vollaustattung beträgt 1:18.

Die Hochschule hat das Profil der Lehrenden gelistet, aus dem die Denomination, die akademische Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sowie die Lehrgebiete hervorgehen. Alle Dozierenden verfügen nach Angaben der Hochschule über einschlägige Berufspraxis. Die Professorinnen und Professoren besuchen zur fachlichen Weiterentwicklung regelmäßige Kongresse und Fachtagungen und verfügen über zahlreiche Praxiskontakte zum regelmäßigen Austausch. Die didaktische Weiterqualifizierung erfolgt im DIZ – Hochschulzentrum für Didaktik in Ingolstadt. Impulse zur Weiterentwicklung des digitalen Lehrens und Lernens erfolgt durch das an der Hochschule neu gegründete Digitalisierungszentrum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet, dass jeder Studiengang des Zentrums für Weiterbildung, an dem auch der vorliegende Studiengang angesiedelt ist, auf persönliche Initiative der Professoren und Professorinnen die hauptamtlich an der Hochschule tätig sind, entstanden ist. Dies schlägt sich aus Sicht der Gutachtenden auch im spürbar hohen Engagement der Lehrenden wider.

Die Gutachtenden nehmen außerdem positiv zur Kenntnis, dass am ZfW ausreichend Betreuungskapazitäten vorhanden sind, um die Lehrenden zu unterstützen. Die externen Lehrbeauftragten werden entsprechend unterstützt und geschult, um dem Anspruch des Studiengangs gerecht werden zu können. Um auch die notwendigen digitalen Kompetenzen der Lehrenden gewährleisten zu können, bittet das Digitale Zentrum der Hochschule regelmäßig Online-Kurse und Anleitungsvideos an.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für den Bachelorstudiengang „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ ausreichend fachlich und methodische-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Zur Unterstützung der berufsbegleitend Studierenden wurde im Jahr 2000 das Zentrum für Weiterbildung (ZfW) gegründet, das sich als zentrale Serviceeinheit um alle Verwaltungs- und Prüfungsbelange der Studierenden kümmert sowie für Stunden- und Prüfungsplanung, Raumplanung sowie Dozierendenbetreuung etc. verantwortlich zeichnet. Im ZfW sind aktuell 3,7 Vollzeitstellen angesiedelt. Die Arbeitszeiten der Serviceeinheit orientieren sich an den Belangen der berufstätigen Studierenden, deshalb sind die Servicezeiten Freitag bis 18.00 Uhr und Samstag bis 14.00 Uhr in den Präsenzzeiten. Für die akademische Betreuung der Studierenden des vorliegenden Studiengangs steht zusätzlich eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Umfang von 0,75 VK zur Verfügung.

Der Gesamtbestand der Bibliothek an Büchern und Zeitschriften beträgt 62.650 Medieneinheiten, wovon 3.164 Medien aus dem Bereich Gesundheitsmanagement und 183 Werke aus dem Bereich Medizin stammen. Des Weiteren stehen 883.953 Vollarbeitseinheiten als Zugriffe auf Datenbanken und E-Books zur Verfügung, darunter auch spezifische Zugriffe für den Bereich Gesundheitsmanagement.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek während der Vorlesungszeit sind von Montag bis Donnerstag 9 – 19 Uhr und Freitag von 9 – 17 Uhr sowie zweimal im Monat samstags von 10 – 14 Uhr. Nachdem die aktuell laufenden Erweiterungsbaumaßnahmen der Bibliothek abgeschlossen sind,

gelten voraussichtlich folgende Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 6 – 22 Uhr und Samstag von 8 – 18 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule und am Zentrum für Weiterbildung gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des vorliegenden Bachelorstudiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 4 der Prüfungsordnung definiert und geregelt. Ebenda sind auch die einzelnen Prüfungen für den Bachelorstudiengang „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ modulbezogen festgelegt. Im Studiengang sind sechs Prüfungsleistungen der Prüfungsform „Studienarbeit und Referat“, zwei Berichte, sechs Klausuren, elf Prüfungsleistungen der Form „Studienarbeit und Bericht“ drei Portfolioprüfungen und eine Studienarbeit sowie die Bachelorarbeit plus Kolloquium vorgesehen. In den ersten drei Semestern werden den Studierenden je zwei Prüfungsleistungen sowie im vierten Semester das Praktikum angerechnet. Ab dem fünften bis zum neunten Semester leisten die Studierenden je vier Prüfungsleistungen ab, im letzten Semester verfassen sie die Seminararbeit, die Bachelorthesis und belegen das zugehörige Kolloquium.

Die Module D1: BWL in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und B2: Gesundheitsökonomie gelten als Orientierungs- und Grundlagenmodule und müssen bis Ende des sechsten Lehrplansemesters abgeschlossen sein. Zusätzlich sind bis zum Ende dieses Semesters mindestens 20 CP (vier Module) aus dem fünften und sechsten Semester abzuschließen. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfordert den erfolgreichen Abschluss aller vorangegangener Module der ersten acht Semester sowie des Moduls 11 – Seminar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Aus Sicht der Gutachtenden ist sowohl der Mix der Prüfungsformen als auch die Prüfungsdichte angemessen. Die Gutachtenden begrüßen die neu hinzugekommene Prüfungsform der Portfolioprüfung, weisen die Hochschule jedoch darauf hin, dass diese im Modulhandbuch noch nicht aufgeführt ist. Die Hochschule ergänzt das Modulhandbuch daraufhin um Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife um die Portfolioprüfung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsordnung des vorliegenden Studiengangs enthält einen Studienverlaufsplan, aus dem die Aufteilung der Stunden je Modul, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Präsenzsemester an der Hochschule werden 20 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in max. vier Prüfungsleistungen möglich. Die Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ kombiniert Präsenzzeiten mit unterschiedlichen Formen des E-Learning, angeleitetem Selbststudium und Transferlernen. Aufgrund der Besonderheiten des beruflichen Hintergrunds der Studierenden hat sich die Hochschule für geblockte Präsenzzeiten von jeweils einer Woche zu Semesterbeginn und -ende entschieden. In dem Präsenzblock zu Beginn des Semesters werden grundlegende fachliche und organisatorische Inhalte vermittelt, welche über das Semester hinweg im Selbststudium, unter Anleitung der Hochschule vertieft werden. Der Semesterendblock dient dann einerseits zur Vertiefung des erlernten Wissens, andererseits auch zur Prüfungsabnahme der Fachinhalte des Semesters. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist somit gewährleistet. Das Selbststudium umfasst Literaturarbeiten, Erarbeitung praxisbezogener Fragestellungen und Übungen sowie die Vorbereitung auf Klausuren und Portfolioprüfungen. Im Rahmen der Portfolioprüfungen werden verschiedene Kompetenzen der Studierenden überprüft. Ergänzend werden virtuelle Lerneinheiten (online-Chats) und Internetrecherchen sowie die Bearbeitung von Fallstudien aus dem Gesundheitswesen als didaktische Mittel in einzelnen Modulen eingesetzt. Zwischen den Präsenzphasen sind die Studierenden außerdem in Lernteams organisiert, um einen nachhaltigen Austausch und die Reflexion über die Studieninhalte zu gewährleisten. Die Studieninhalte sichern nach Angaben der Hochschule einen hohen Transferbezug zwischen Theorie und Praxis. Das didaktische Konzept verbindet E-learning mit der Lernerfahrung in virtuellen Lerneinheiten. Grundlage hierfür bildet das gemeinsame Internetportal Moodle, über das ebenfalls eine nachhaltige Betreuung zwischen den Dozierenden und Studierenden gestaltet wird.

Zur Beratung und Betreuung der Studierenden hat die Hochschule außerdem unter anderem eine Allgemeine Studienberatung, eine Fachstudienberatung sowie ein Career Service eingeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren die heterogene Zusammensetzung der Studierenden innerhalb des Studiengangs. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass viele Berufsgruppen im Studiengang zugelassen werden, da auch die Patientenversorgung in der Berufspraxis interdisziplinär ausgerichtet ist. Die Studierenden sollen sich in Lerngruppen organisieren, die diese Interdisziplinarität möglichst abbildet. Die Lerngruppen bestehen sowohl aus berufserfahrenen Studierenden mit Leitungspositionen, frischen Absolventen und Absolventinnen eines Gesundheitsfachberufs, Pflegefachkräften etc. Hierdurch lernen die Studierenden über den Tellerrand zu schauen. Die Hochschule berichtet von sehr positiven Erfahrungen mit den Lerngruppen, die über das gesamte Studium zum Tragen kommen. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis. Auch die Studierenden bewerten die Diversität der Studierenden innerhalb des vorliegenden Studiengangs als bereichernd. Trotz der Mehrzahl an Studierenden mit pflegerischem Hintergrund (ca. 60 % sind Pflegekräfte mit dem Schwerpunkt Krankenpflege, die restlichen 30-

40 % verteilen sich auf die übrigen zugelassenen Berufsgruppen) haben die Studierenden nicht den Eindruck, dass das Curriculum zu „pflegelastig“ ist, sondern empfinden das Studium in den Inhalten als ausgewogen. In der Einstiegsphase des Studiums wird in den einzelnen Modulen abgefragt wer aus welcher Berufsgruppe kommt und teilweise werden Exkurse in andere Bereiche angeboten. Dies begrüßen die Gutachtenden. Auch die Lerngruppen erachten die Studierenden als wichtiges Element im Studiengang. Durch diese erfolgt teilweise eine automatische Einarbeitung in ein anderes Feld. Auch durch die vielen Gruppenarbeiten im Studium werden Beispiele innerhalb der Lerngruppe in die verschiedenen Bereiche transferiert.

Eine Besonderheit im Studiengang ist der hohe Anteil an älteren Studierenden, die nach mehrjähriger Berufserfahrung den Studiengang beginnen. Das Durchschnittsalter der Absolventen und Absolventinnen der Jahre 2015 bis 2019 betrug 37,2 Jahre. Daher wird im Gespräch mit den Gutachtenden ein besonderes Augenmerk auf die Eingliederungshilfen jener Studierender gelegt, die sich schon lange in der Praxis befinden und eventuell größere Probleme mit Grundlagen wie dem wissenschaftlichen Arbeiten aufweisen könnten. Die Hochschule berichtet, dass sie ein unterschiedliches Angebot an Präsenzunterstützungen vorhält, die die Studierenden auf ihrem jeweiligen aktuellen Kenntnisstand abholen sollen. Diese reichen von Kursen zu Microsoft Anwendungen, Online Schulungen über Begleitkurse für Mathematik und wissenschaftliches Schreiben. Außerdem schreiben die Studierenden in jedem Semester ein wissenschaftliches Paper, zu dem sie eine ausführliche Rückmeldung erhalten. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis. Im Gespräch mit den Studierenden wird allerdings deutlich, dass nicht alle Studierende über das umfangreiche Angebot der Hochschule informiert sind. Viele wünschen sich mehr Brückenhilfe im ersten halben Jahr und eine intensivere individuelle Betreuung, so dass die bereits vorhandenen Angebote auch zielgerichtet genutzt werden können. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, wenn möglich ein intensives Beratungsgespräch mit den Studierenden des ersten Semesters zu führen um ihnen die vorhandenen Angebote an der Hochschule zu veranschaulichen.

Die besondere Altersstruktur im vorliegenden Studiengang bedingt aus Sicht der Gutachtenden auch die durchschnittliche Studiendauer von 11,5 Semestern. Ein Großteil der Studierenden ist in Vollzeit berufstätig und besitzt eine Familie. Durch die Organisation in den Präsenzblöcken ist zwar eine gute Vereinbarkeit von Studium und Beruf gewährleistet, jedoch brauchen die Studierenden meist länger als die vorgesehenen zehn Semester. Die Studierenden bestätigen diese Annahme, berichten aber von einer frühzeitigen und gut strukturierten Planung der Präsenzwochen sowie einer angemessenen Prüfungsdichte und einer adäquaten Mischung an Prüfungsformen. Die Gutachtenden unterstützen diese Ansicht und sehen die Studierbarkeit im Studiengang trotz der Überschreitung der Regelstudienzeit gegeben. Aus Ihrer Sicht spielt hier auch der Aspekt, dass der Anteil von Studierenden ohne Abitur oder Fachhochschulreife 50 % beträgt, eine Rolle.

Die Exmatrikulationsquote liegt zwischen 20 und 29 %. Die Zwangsexmatrikulationsquote ist mit 2 % vergleichsweise niedrig. Die Hochschule erklärt, dass viele der Studierenden schon zu Beginn des Studiums merken, dass sie aus in der Regel eher persönlichen Gründen nicht weiter studieren können oder wollen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Gründe und den Zeitpunkt der Abbrecher und Abbrecherinnen genau zu evaluieren, um gegebenenfalls Maßnahmen ableiten zu können.

Im Studiengang werden Studiengebühren erhoben, die auf der Homepage und dem Studiengangsflyer kommuniziert sind und im Gebührenverzeichnis dargelegt werden. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, für die Semester nach der Regelstudienzeit müssen

nur noch die Verwaltungskosten gezahlt werden. Die Hochschule berichtet von individuellen Finanzierungsmöglichkeiten, was die Gutachtenden begrüßen.

Die Betreuung im Studiengang funktioniert aus Sicht der Gutachtenden reibungslos. Die Studierenden loben den sehr persönlichen Kontakt, sowohl mit den Lehrenden als auch mit dem Zentrum für Weiterbildung sowie die gute Organisation und Planung. Die Lehrenden sind auch außerhalb der Sprechzeiten, sowohl per Mail als auch per Telefonkonferenz erreichbar. Die Studierenden erhalten bei Belangen eine zeitnahe Rückmeldung.

Die Gutachtenden lassen sich außerdem die Moodle Nutzung von der Hochschule demonstrieren. Diese wird sowohl als Datenablage und Literaturverweise als auch für Transferaufgaben sowie Videos, Lesequizzes und Übungsaufgaben genutzt. Im Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass diese sich unterschiedlich intensiv mit Moodle befassen. Die Gutachtenden empfehlen daher, die Möglichkeiten, die Moodle bietet, besser auszuschöpfen, vor allem aber die Studierenden zu ermutigen, dies aktiver zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Möglichkeiten, die Moodle bietet, besser ausschöpfen und vor allem die Studierenden dazu ermutigen, dies aktiver zu nutzen.
- Die Gründe und der Zeitpunkt der Abbrecher und Abbrecherinnen sollte weiterhin genau evaluiert werden, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen ableiten zu können.
- Wenn möglich sollte ein intensives Beratungsgespräch mit den Studierenden des ersten Semesters geführt werden, um Ihnen die vorhandenen Angebote zur Einstiegshilfe in das Studium an der Hochschule zu veranschaulichen.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als Teilzeitstudiengang mit einem direkten Bezug zur Praxis konzipiert (berufsbegleitend). Die Präsenzphasen finden im Block zu Beginn und Ende des Semesters statt. Aufgrund der kompakten Präsenzphasen ist es den Studierenden möglich, weiterhin in Vollzeit ihrer Berufstätigkeit nachzugehen. Zwischen den Präsenzphasen sind die Studierenden in Lern-teams organisiert, um einen nachhaltigen Austausch und die Reflexion über die Studieninhalte zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang ist curricular verfasst, durch eine Prüfungsordnung geregelt und ein auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der vorliegende Studiengang ist aus Sicht der Gutachtenden didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert. Das Studiengangskonzept knüpft an die berufliche Erfahrung der Studierenden an.

Die Studierenden betonen die familiäre Atmosphäre an der Fakultät und heben die gute Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und Studium sowie die umfassende Betreuung an der Hochschule und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Hochschule erläutert im Gespräch ihre Pläne, die digitale Lehre weiter für die Zielgruppe in den berufsbegleitenden Studiengängen auszubauen. Es sollen vor allem Blended Learning Angebote wie Virtuell Classrooms und verschiedene Online

Quizzes and Tests regelmäßiger zum Einsatz kommen. Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand im vorliegenden Studiengang als angemessen ein.

Die Präsenzphasen finden als Blockwochen am Anfang und Ende des Semesters statt. In diesen Blockphasen werden fünf bzw. sechs Tage die Woche à neun Stunden am Tag Lehrstoff vermittelt und reflektiert. Pro Tag wird ein Modul gelehrt. Zwischen den Präsenzphasen werden Transferaufgaben zur Verfügung gestellt, die den Lehrstoff fachlich wiederholen und über Fachliteratur flankiert mit Reflexionsfragen vertiefen. Die Bearbeitung erfolgt meist in Lerngruppen und wird anschließend durch ein Feedback der Hochschule reflektiert. Die Gutachtenden erachten die Organisation der Präsenzzeiten als dem Studiengangskonzept angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des vorliegenden Bachelorstudiengangs orientiert sich an den gestellten Managementanforderungen für Fach- und Führungskräfte im Gesundheitswesen. Im jährlich tagenden Praxisbeirat, dem Führungskräfte verschiedener Gesundheitseinrichtungen angehören, wie zum Beispiel Pflegedirektoren und Pflegedirektorinnen von Krankenhäusern und Einrichtungsleitungen bzw. die Geschäftsführung aus stationären Pflegebereichen, findet ein regelmäßiger Austausch über aktuelle Entwicklungen der Branche und notwendige fachliche Anpassungen für das Studiengangskonzept statt. Die Themen werden entsprechend in die Lehrkonzeption aufgenommen und das Modulhandbuch dementsprechend überarbeitet bzw. aktualisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden gewinnen den Eindruck, dass die Hochschule das vorliegende Studiengangskonzept einem regelmäßigen Monitoring unterzieht und an die aktuellen Erfordernisse der Arbeitswelt angepasst hat. Sie bewerten die aufgezeigten prozessualen Schritte zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang als ausreichend. Die Hochschule berichtet vor allem von fachlichen Anregungen des Praxisbeirates, die dann in den Lehrveranstaltungen des Studiengangs aufgegriffen werden. Dies nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, in welches der Studiengang einbezogen wird. Die Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“ werden regelmäßig durch die Studierenden evaluiert. Die Dozierenden sind

nach dem Freiwilligkeitsprinzip angehalten, die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Zusätzlich finden regelmäßig Feedback-Gespräche mit den einzelnen Studienkohorten statt. Im Jahr 2017 wurde eine Alumnibefragung durchgeführt, die nächste ist für 2021 geplant.

Außerdem wird eine anonymisierte Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse seit dem Wintersemester 2019/2020 am Ende des Semesters auf der Moodle-Plattform eingestellt und als Grundlage für die Feedbackrunde im Semester genutzt. Die personenbezogenen Evaluationsergebnisse je Modul sind durch die Studiengangsleitung einsehbar. Bei schlechten Evaluationen führt die Studiengangsleitung ein Gespräch mit dem betroffenen Dozierenden.

Die Auswertungen zeigen hinsichtlich Fachkompetenz und didaktischer Vermittlung der Inhalte, Auftreten der Dozierenden, Inhalt der Lehrveranstaltungen sowie Organisation durchweg sehr gute bis gute Bewertungen (vgl. Anlage „EvaSys-Auswertungen BA-Studiengang“). Die Alumnibefragung 2017 ergab, dass die Absolventen und Absolventinnen des vorliegenden Studiengangs mehrheitlich eine entsprechende ihrer Erwartung zufriedenstellende berufliche Entwicklung nach dem Studienabschluss vollziehen. Auch das Curriculum und die Studienorganisation wurden positiv bewertet. Verbesserungspotentiale ergaben sich vor allem hinsichtlich der Transparenz von Studien- und Prüfungsanforderungen, Kontakt zu Lehrenden, Feedback zu schriftlichen Arbeiten und Unterstützung bei schwierigen Lehrstoffen durch E-Learning gesehen. Die Hochschule hat daraufhin diverse Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet (vgl. Selbstbericht Kapitel „Studien-erfolg“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Fakultät quantitative und qualitative Evaluationsinstrumente etabliert, die sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei umfassend einbezogen. Weiterhin ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Auswertung der Evaluationen sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung angelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein seit Juni 2018 gültiges Gleichstellungskonzept. Außerdem beschäftigt sie einen Gleichstellungsbeauftragten bzw. eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Frauenbeauftragte. Für die Belange ausländischer Studierender steht ein Auslandsbeauftragter zur Verfügung.

Die Hochschule hat außerdem einen Beratungsservice, das sogenannte BIZEPS (Beratungs- und Informationszentrum für Eltern, Persönliches und Soziales) eingerichtet. Das Beratungsspektrum umfasst Beratung, Coaching, Prozessbegleitung und Case Management, familienrelevante Angebote, Information und Service für neue Hochschulangehörige, Information und Service für alle Hochschulangehörigen, rechtliche und finanzielle Beratung sowie Kulturinformation.

Für Studierende mit Behinderung gibt es in der Hochschule als zentrale Anlaufstelle einen Behindertenbeauftragten. Außerdem ist die Infrastruktur der Hochschule weitestgehend barrierefrei und durchgängig für Rollstuhlfahrer geeignet.

Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ein Nachteilsausgleich gewährt, soweit das zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist (vgl. § 30 der Prüfungsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulleitung erläutert vor Ort, dass Geschlechtergerechtigkeit schon immer ein beachtetes Thema an der Hochschule war. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Unterstützungsangebote für Familien wie z.B. Kinderbetreuung etabliert. Die Studierenden vor Ort bestätigen, dass auf ihre besonderen Lebensumstände, bezogen auf die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium, eingegangen wird und immer individuelle Lösungen gefunden werden. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen und der Gespräche vor Ort kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

- Frau Prof. Dr. Dagmar Ackermann, Hochschule Niederrhein
- Frau Prof. Dr. Michaela Zeiß, Frankfurt University of Applied Sciences

b) Vertreterin/ Vertreter der Berufspraxis

- Herr Dieter Hell, Universitätsklinikum Augsburg
- Frau Dr. Angelika Pillen, Institut für Fort- und Weiterbildung Berlin

c) Studierende / Studierender

- Herr Marvin Niewöhner, Katholische Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Anlage 19.1
Tab. Erfolgsquote und Studierende nach Geschlecht



Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen | | | AbsolventInnen in RSZ | | | AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester | | | AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester | | |
|---------------------------|----------------------|--------------|------------|-----------------------|--------------|-------------|------------------------------------|--------------|------------|------------------------------------|--------------|---------------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| SS 2019 ¹⁾ | 31 | 21 | 68% | | | | | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | | | | | | | | |
| SS 2018 | 18 | 14 | 78% | | | | | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | | | | | | | | |
| SS 2017 | 35 | 33 | 94% | | | | | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | | | | | | | | |
| SS 2016 | 21 | 17 | 81% | 2 | 2 | 100% | 10 | 7 | 70% | | | |
| WS 2015/2016 | | | | | | | | | | | | |
| SS 2015 | 21 | 17 | 81% | 1 | 1 | 100% | 6 | 6 | 100% | 10 | 8 | 80,00% |
| WS 2014/2015 | | | | | | | | | | | | |
| SS 2014 | 30 | 22 | 73% | 1 | 1 | 100% | 9 | 7 | 78% | 6 | 4 | 66,67% |
| WS 2013/2014 | | | | | | | | | | | | |
| SS 2013 | 24 | 16 | 67% | 0 | 0 | | 7 | 6 | 86% | 6 | 4 | 66,67% |
| SS 2012 | 30 | 22 | 73% | 0 | 0 | 0% | 11 | 11 | 100% | 6 | 4 | 66,67% |
| Insgesamt | 210 | 162 | 77% | 4 | 4 | 100% | 43 | 37 | 86% | 28 | 20 | 71,43% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2019 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | |
| SS 2017 | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | |
| SS 2016 | 1 | 10 | 1 | | |
| WS 2015/2016 | | | | | |
| SS 2015 | | 11 | 6 | | |
| WS 2014/2015 | | | | | |
| SS 2014 | 1 | 16 | 5 | | |
| WS 2013/2014 | | | | | |
| SS 2013 | 1 | 14 | 2 | | |
| WS 2012/2013 | | | | | |
| SS 2012 | 1 | 14 | 7 | | |
| Insgesamt | 4 | 23 | 7 | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

445

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + weitere Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|-----------------------------------|---------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|--|--------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | | (6) |
| SS 2019 ¹⁾ | | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | | |
| SS 2018 | | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | | |
| SS 2017 | | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | | |
| SS 2016 | | 2 | 10 | | | 12 |
| WS 2015/2016 | | | | | | |
| SS 2015 | | 1 | 6 | 10 | | 17 |
| WS 2014/2015 | | | | | | |
| SS 2014 | | 1 | 9 | 6 | 6 | 22 |
| WS 2013/2014 | | | | | | |
| SS 2013 | | | 7 | 6 | 4 | 17 |
| WS 2012/2013 | | | | | | |
| SS 2012 | | | 11 | 6 | 5 | 22 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 21.10.2019 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 27.03.2020 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 14.07.2020 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 07.05.2015 bis 30.09.2020 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Strategische Leitung Weiterbildung/Studiengangsleitung, Leitung für Digitales Lernen, Abteilungsleitung für Studium und Referat Prüfung, Dekanin, Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | ./. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlusssgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind aus-

geschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)